

## **Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen**

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 29. November 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2005<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Bestand und Stellung*

*Art. 1.* Der Kanton führt die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (im folgenden Hochschule) mit regionalen didaktischen Zentren.

Die Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.

#### *Angebot a) allgemein*

*Art. 2.* Die Hochschule:

- a) bietet für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht in Kindergarten und Volksschule auf der Wissenschaft basierend praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt an;
- b) begleitet die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen;
- c) betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.

Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden, erbringen.

#### *b) regionale didaktische Zentren*

*Art. 3.* Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere:

- a) berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut;
- b) die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet.

---

<sup>1</sup> ABI 2005, 1469 ff.

## **II. Erlasse**

### *Statut*

*Art. 4. Das Statut regelt:*

- a) Organisation;
- b) Aufgaben der Organe;
- c) Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule;
- d) Qualitätskontrolle und Evaluation.

Es geht anderen Erlassen der Hochschule vor.

### *Studienordnung*

*Art. 5. Die Studienordnung regelt:*

- a) Art, Aufbau und Dauer der Studien;
- b) Prüfungen und bewertete Arbeiten;
- c) berufspraktische Studienteile;
- d) Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungen und Praktika;
- e) Zulassung von Berufsleuten zu den Studien.

### *Gebührentarif*

*Art. 6. Der Gebührentarif bestimmt:*

- a) Zulassungsgebühren;
- b) Studiengebühren;
- c) Prüfungsgebühren;
- d) Gebühren für besondere Leistungen.

## **III. Aufsicht**

### *Kantonsrat*

*Art. 7. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht.*

Er:

- a) wählt den Rat der Hochschule;
- b) erteilt den allgemeinen Auftrag, soweit dieser sich nicht aus diesem Gesetz ergibt;
- c) beschliesst den Kantonsbeitrag und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag;
- d) genehmigt die Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigem Personal;
- e) nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Mitglieder des Rates der Hochschule können dreimal wiedergewählt werden.

### *Regierung*

*Art. 8. Die Regierung hat die Aufsicht.*

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigem Personal;
- b) Genehmigung von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- c) Erteilung des besonderen Leistungsauftrags;
- d) Genehmigung der Wahl der Rektorin oder des Rektors.

### *Finanzkontrolle*

*Art. 9. Die kantonale Finanzkontrolle prüft das Rechnungswesen.*

## **IV. Aufträge und Finanzierung**

### *Allgemeiner Auftrag*

*Art. 10.* Der allgemeine Auftrag richtet sich nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses. Er kann weitere Aufträge enthalten.

Mit dem allgemeinen Auftrag können Wirkungsziele festgelegt werden.

Der allgemeine Auftrag wird jährlich mit dem Staatsvoranschlag überprüft.

### *Besonderer Leistungsauftrag*

*Art. 11.* Der besondere Leistungsauftrag wird jährlich erteilt.

### *Finanzierung*

*Art. 12.* Die Hochschule finanziert ihre Ausgaben durch:

- a) Gebühren;
- b) Kantonsbeitrag;
- c) übrige Einnahmen.

Der Kantonsbeitrag wird mit dem Staatsvoranschlag in Form eines Globalkredits beschlossen.

## **V. Organe**

### *Rat der Hochschule a) Zusammensetzung*

*Art. 13.* Dem Rat der Hochschule gehören an:

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- b) \_\_\_\_;<sup>2</sup>
- c) sechs weitere Mitglieder.

### *b) Aufgaben*

*Art. 14.* Der Rat der Hochschule ist oberstes Organ.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- b) Vorbereitung des besonderen Leistungsauftrags;
- c) Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht;
- d) Erteilung von Aufträgen für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- e) Wahl der Rektorin oder des Rektors und von Prorektorinnen oder Prorektoren auf eine Amts dauer von vier Jahren. Die Amts dauer beginnt am 1. September nach Beginn der Amts dauer des Rates der Hochschule;
- f) Wahl der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors;
- g) Wahl von hauptamtlichen Dozierenden und nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- h) Verleihung des Professortitels;
- i) Wahl von Rekurskommission und Disziplinarkommission.

---

<sup>2</sup> Vom Kantonsrat gestrichen.

#### *Konvent a) Zusammensetzung*

*Art. 15. Dem Konvent gehören an:*

- a) Rektorin oder Rektor;
- b) hauptamtliche Dozierende;
- c) Vertretung der nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- d) Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
- e) Vertretung der Studentenschaft.

Das Statut kann die Zugehörigkeit weiterer Angehöriger der Hochschule vorsehen.

#### *b) Aufgaben*

*Art. 16. Der Konvent erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.*

*Ihm obliegen insbesondere:*

- a) Antragstellung an den Rat der Hochschule zu Lehre und anwendungsorientierter Forschung;
- b) Stellungnahme zu Erlassentwürfen;
- c) Einsatz von Kommissionen.

#### *Rektorat a) Zusammensetzung*

*Art. 17. Dem Rektorat gehören an:*

- a) Rektorin oder Rektor;
- b) Prorektorinnen oder Prorektoren;
- c) Vertretung des Konvents;
- d) Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor.

#### *b) Aufgaben*

*Art. 18. Das Rektorat erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.*

*Ihm obliegen insbesondere:*

- a) Koordination;
- b) Beratung der Rektorin oder des Rektors;
- c) Erlass von Vorschriften über Studien- und Prüfungsbetrieb sowie von Benutzungsvorschriften.

#### *Rektorin oder Rektor*

*Art. 19. Die Rektorin oder der Rektor erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.*

*Ihr oder ihm obliegen insbesondere:*

- a) Führung der Hochschule;
- b) Vorsitz in Konvent und Rektorat;
- c) Erlass von Verfügungen, soweit dieses Gesetz oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

*Sie oder er kann Mitgliedern des Rektorats Befugnisse übertragen.*

#### *Studentenschaft*

*Art. 20. Die Studierenden bilden die Studentenschaft.*

*Ihr obliegen insbesondere:*

- a) Mitwirkung in der Selbstverwaltung;
- b) Erfüllung von Aufgaben der Selbsthilfe und Vertretung gemeinsamer Interessen der Studierenden. Sie enthält sich der politischen Betätigung ausserhalb dieser Aufgaben. Sie kann Mitgliederbeiträge bis zu einem Fünfzehntel der Studiengebühren erheben.

## **VI. Lehrkörper**

### *Kategorien und Vorschriften*

*Art. 21. Der Lehrkörper umfasst:*

- a) hauptamtliche Dozierende;
- b) nebenamtliche Dozierende mit unbefristetem oder befristetem Lehrauftrag.

Soweit Erlasse nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.

## **VII. Weiteres Personal**

### *Vorschriften*

*Art. 22. Für wissenschaftliche Mitarbeitende und das übrige Personal gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.*

## **VIII. Studierende**

### *Zulassung a) allgemein*

*Art. 23. Zum Studium wird zugelassen, wer eine anerkannte gymnasiale Maturität besitzt. Die Regierung kann durch Verordnung den Nachweis ausserschulischer Praxis verlangen.*

*Die Regierung kann durch Verordnung Personen mit einer anderen Vorbildung zum Studium zulassen. Sie kann den Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung verlangen.*

*Für die Diplome mit unterschiedlicher Lehrbefähigung kann die Regierung die Zulassung durch Verordnung verschieden regeln.*

### *b) in besonderen Fällen*

*Art. 24. Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.*

*Berufsleute mit abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung werden nach Studienordnung zugelassen.*

### *Rechte und Pflichten*

*Art. 25. Rechte und Pflichten der Studierenden richten sich nach Statut, Studienordnung und Gebührentarif.*

*Für das Disziplinarrecht gilt sachgemäß das Gesetz über die Universität St.Gallen<sup>3</sup>.*

## **IX. Rechtspflege**

### *Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege*

*Art. 26. Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup>, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.*

---

<sup>3</sup> sGS 217.11.

<sup>4</sup> sGS 951.1.

#### *Rekurskommission*

*Art. 27.* Die Rekurskommission entscheidet Rekurse gegen Verfügungen, die sich auf Studien- und Prüfungsvorschriften stützen.

Ihr gehören an:

- a) Präsidentin oder Präsident;
- b) drei hauptamtliche Dozierende;
- c) Vertretung der Studentenschaft.

#### *Rektorin oder Rektor*

*Art. 28.* Die Rektorin oder der Rektor entscheidet Rekurse gegen übrige Verfügungen, ausgenommen Verfügungen von Konvent, Rektorat und Disziplinarkommission.

#### *Rat der Hochschule*

*Art. 29.* Der Rat der Hochschule entscheidet Rekurse gegen:

- a) Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors;
- b) Entscheide der Rekurskommission;
- c) Verfügungen von Konvent, Rektorat und Disziplinarkommission.

## **X. Schlussbestimmungen**

#### *Änderung bisherigen Rechts a) Kindergartengesetz*

*Art. 30.* Das Kindergartengesetz vom 23. Juni 1974<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Volles Pensum*

*Art. 28ter.* Die Kindergärtnerin mit vollem Pensum:

- a) erteilt 22 Lektionen Unterricht je Woche, in der Berufseinführung 21 Lektionen;
- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihr unterrichteten Kinder zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Sie ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>6</sup> bleiben vorbehalten.

#### *b) Volksschulgesetz*

*Art. 31.* Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

---

<sup>5</sup> sGS 212.1.

<sup>6</sup> sGS 213.1.

<sup>7</sup> sGS 213.1.

### *Berufseinführung*

*Art. 62bis (neu).* Im ersten Jahr nach der Berufsaufnahme wird der Lehrer durch die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen<sup>8</sup> in den Beruf eingeführt<sup>9</sup>.

Der Schulrat bezeichnet einen Lehrer, der den Lehrer während der Berufseinführung berät und fördert. Der Kanton trägt die Kosten.

### *Volles Pensum*

*Art. 77.* Der Lehrer mit vollem Pensum:

- a) erteilt 28 Lektionen Unterricht je Woche, in der Berufseinführung 27 Lektionen;
- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihm unterrichteten Schüler zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Er ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

### *c) Gesetz über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen*

*Art. 32.* Das Gesetz über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 10. November 1994<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Anerkennung von Hochschulen für pädagogische oder verwandte Berufe*

*Art. 2bis (neu).* Die Regierung kann Schulen, die Ausbildungsabschlüsse in pädagogischen oder verwandten Berufen anbietet, als Hochschulen anerkennen.

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

*Art. 33.* Aufgehoben werden:

- a) Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 12. Juni 1980<sup>11</sup>;
- b) Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach vom 17. Juni 1999<sup>12</sup>.

### *Übergangsbestimmung*

*Art. 34.* Dem Rat der Hochschule gehören bis zum Ende der Amts dauer 2008/2012 an:

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- b) \_\_\_\_;<sup>13</sup>
- c) acht weitere Mitglieder.

### *Vollzug*

*Art. 35.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>8</sup> Bis 31. August 2007: Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) und Pädagogische Hochschule (in St.Gallen; PHS).

<sup>9</sup> Für Kindergärtnerinnen siehe Art. 28bis KGG, sGS 212.1.

<sup>10</sup> sGS 230.1.

<sup>11</sup> sGS 215.2.

<sup>12</sup> sGS 216.1.

<sup>13</sup> Vom Kantonsrat gestrichen.